Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10971

16. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10425 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EG-Finanzschutzgesetz – EGFinSchG)

A. Problem

Das Übereinkommen hat zum Ziel, bestimmte kriminelle Handlungen („Betrügereien") zu Lasten der Haushalte der Europäischen Gemeinschaften wirkungsvoller zu bekämpfen, da ihr Umfang besorgniserregende Ausmaße angenommen hat. Strafrechtliche Mindestnormen sollen eine größere Kompatibilität zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sicherstellen, die strafrechtliche Zusammenarbeit intensivieren und damit die Effizienz der Bekämpfung von Straftaten zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaften stärken.

Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Ratifikation der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes. Zur Umsetzung des Übereinkommens ist zudem eine Anpassung der deutschen Strafvorschrift über Subventionsbetrug notwendig.

B. Lösung

Der vom Rechtsausschuß beschlossene Entwurf des Ratifizierungsgesetzes enthält auch die zur innerstaatlichen Umsetzung des Übereinkommens erforderlichen Regelungen.

Einstimmige Annahme bei Stimmenthaltungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine.

Wegen des zu erwartenden Vollzugsaufwands wird auf die Kostendarstellung in der Drucksache 13/10425 verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10425 – mit folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert, anzunehmen:

In Artikel 2 Buchstabe c wird § 264 Abs. 7 des Strafgesetzbuches wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird."

2. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen."

Bonn, den 27. Mai 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann Vorsitzender	**Norbert Geis** Berichterstatter	**Peter Altmaier** Berichterstatter
	Dr. Jürgen Meyer (Ulm) Berichterstatter	**Jörg van Essen** Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Norbert Geis, Peter Altmaier, Dr. Jürgen Meyer (Ulm) und Jörg van Essen

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/10425** in seiner 230. Sitzung vom 23. April 1998 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der **Finanzausschuß** hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Mai 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Mai 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuß** hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Mai 1998 beraten und einvernehmlich beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlage in seiner 122. Sitzung vom 27. Mai 1998 beraten und einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß begrüßte einvernehmlich die Zielsetzung des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 13/10425 S. 6 ff. verwiesen.

Die vom Rechtsausschuß beschlossenen Maßgaben dienen der Angleichung des Wortlautes an das bisher geltende Recht und den vorgeschlagenen § 264 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches.

Bonn, den 27. Mai 1998

Norbert Geis	**Peter Altmaier**	**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**	**Jörg van Essen**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333